

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00496 vom 18. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00496

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00496 du 18 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00496 del 18 gennaio 2018

Regeste

Submission | Erstellung der zentralen Technik bei Eisstadion: Bewertung der Zuschlagskriterien. Dass nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die längerfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen beachtet werden, entspricht zudem den Zielsetzungen des Vergaberechts (Art. 1 Abs. 3 IVöB). Dies stellt allerdings hohe Ansprüche an die Transparenz des Verfahrens, da die Anbieter wissen müssen, worauf sich die Bewertung ihrer Angebote stützen wird. Vorliegend enthielt die Ausschreibung weder zur Lebensdauer noch zu den Energie- und Entsorgungskosten Angaben und wären diese lediglich gestützt auf unsichere Prognosen möglich gewesen. Es war daher vorliegend zulässig, einzig auf die Wartungskosten abzustellen (E. 4.4.2). Da aus den Ausschreibungsunterlagen hervorging, dass für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit eine Zeitspanne von mindestens 15 Jahren relevant sein sollte, war es sodann zulässig, der Berechnung diese Dauer zugrunde zu legen (E. 4.4.3). Eine 15jährige Vertragsdauer wäre indessen nach der Rechtsprechung rechtswidrig, doch war eine solche vorliegend nicht Gegenstand der Vergabe (E. 4.4.4). Insgesamt lag damit die Bewertung des Kriteriums LCC trotz knapp gehaltener Vorgaben noch im Ermessensspielraum der Vergabebehörde (E. 4.4.7). Sodann war es vorliegend vertretbar, das Angebot der Mitbeteiligten in den Kriterien "Qualität des Angebots" und "Referenzen" leicht besser zu bewerten (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggebender können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372). Auf das Beschwerdeverfahren finden die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG) Anwendung.

E. 1.1

Qualität 10 %

E. 1.2

Referenzen 20 %

E. 1.3

Leistungsfähigkeit 20 % 5,5 110

E. 2.1

Nicht berücksichtigte Anbietende sind zur Beschwerde gegen einen Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei deren Gutheissung eine realistische Chance haben, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in welchem sie ein neues Angebot einreichen können; andernfalls fehlt ihnen das schutzwürdige Interesse an der Beschwerdeführung (RB 1999 Nr. 18 = BEZ 1999 Nr. 11; § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Ob eine solche reelle Chance besteht, ist aufgrund der gestellten Anträge und der Parteivorbringen zu prüfen (BGE 141 II 14, E. 4.9).

E. 2.2

Die gemäss Auswertung zweitplatzierte Beschwerdeführerin rügt verschiedene Unregelmässigkeiten bezüglich des Zuschlagskriteriums "Preis, Life Cycle Cost", welches mit 40 % gewichtet wurde. Ferner bemängelt sie die Bewertung der Qualität und der Referenzen, welche zu 10 bzw. 20 % in das Ergebnis einflüssen. Gesamthaft erzielte sie mit ihrem Angebot 564,6 Punkte und liegt damit 10,4 Punkte hinter demjenigen der Mitbeteiligten, welches 575 Punkte erreichte. Erweisen sich die Rügen als berechtigt, hätte ihr Angebot daher eine realistische Chance auf den Zuschlag. Folglich ist ihre Beschwerdelegitimation zu bejahen. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

E. 3.1

In den Ausschreibungsunterlagen hat der Beschwerdegegner folgende Zuschlagskriterien (unter prozentualer Angabe der Gewichtung) festgelegt und den Interessenten bekanntgegeben:

| | |
|---|------|
| Qualität, Referenzen, Leistungsfähigkeit des Unternehmens | 50 % |
| Preis, Life Cycle Cost | 40 % |
| Ökologie | 5 % |
| Lehrlingsausbildung | 5 % |

E. 3.2

Das Ergebnis der Auswertung präsentiert sich bezogen auf die Beschwerdeführerin und die Mitbeteiligte wie folgt:

| Zuschlagskriterium | Gewicht | Mitbeteiligte | Beschwerdeführerin |
|--------------------|---------|---------------|--------------------|
| Note | Punkte | Note | Punkte |

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Auch der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung: Mit der Erstattung der Rechtsschriften ist er im Wesentlichen seiner Begründungspflicht nachgekommen (vgl. § 38 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SubmV]). Ein besonderer Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. a VRG ist nicht ersichtlich.

E. 7

Der Auftragswert übersteigt den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert für Bauwerke nicht (Art. 1 lit. c der Verordnung des WBF vom 22. November 2017 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2018 und 2019 [SR 172.056.12]). Gegen dieses Urteil steht daher nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005

(BGG) offen (Art. 83 lit. f BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.